

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ausländerbeiratswahl der Stadt Butzbach am 15.03.2026

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2026 das Ergebnis der Ausländerbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ausländerbeiratswahl waren 3.579 Personen wahlberechtigt, davon haben 275 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 7,68 %

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 185 Stimmzettel gültig und 90 Stimmzettel ungültig.

Hieraus resultieren 1.360 gültige Stimmen, die sich folgendermaßen verteilen:

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmen-anteil	Sitze
Internationale Liste Butzbach (ILB)	1.360	100,00 %	11
Wahlgebiet insgesamt	1.360		11

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

Internationale Liste Butzbach (ILB)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Yildirim, Servet	253
2	Peynir, Metin	134
3	Aldebs, Rokana	148
4	Assac, Admoun	82
5	Yacoubi, Boutheina	120
6	Fazli, Muzhda	106
7	Nuuh, Qadar	95
8	Peynir, Salih	111
9	Marufi, Abdul	113
10	Aldbes, Lamar	99
11	Yahisi, Nurcan	99

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

PERSON	PARTEI
Yildirim, Servet	ILB
Aldebs, Rokana	ILB
Peynir, Metin	ILB
Yacoubi, Boutheina	ILB
Marufi, Abdul	ILB
Peynir, Salih	ILB
Fazli, Muzhda	ILB
Aldbes, Lamar	ILB
Yahisi, Nurcan	ILB
Nuuh, Qadar	ILB

Assac, Admoun	ILB
---------------	-----

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Gemeinde/Stadt (Stadt Butzbach, Anschrift: Marktplatz 1, 35510 Butzbach, Telefon: 060339950); der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Stadt Butzbach
Butzbach, 26.03.2026

gez.
Kerstin Jung
Wahlleiterin